

Endgültige Bedingungen

11. Januar 2019

**Bis zu EUR 10.000.000,-- bevorrechtigte (*preferred*) NORD/LB Stufenzinsschuldverschreibungen mit einem Kündigungsrecht der Emittentin 2019 (2029)
Tranche 1**

DE000NLB03V3

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der gültigen Fassung), geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, abgefasst und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigelegt.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte (*preferred*) Schuldtitel.

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) mit 1,15 % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) mit 1,30 % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der 14. Februar 2019 (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der 14. Februar 2024 (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“).

Festzins-Zinszahlungstag ist jeweils der 14. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am 14. Februar 2020 (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“).

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Festzins-Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Festzins-Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode.

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich).

(4) Ist der jeweilige Festzins-Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 14. Februar 2029 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am 14. Februar 2024 (der „**Kündigungstag**“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am fünften (5.) Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Die Emissionsstelle und, die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

(e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Festzins-Verzinsungsbeginns, des Ersten Festzins-Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Ab-

satz (1) ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: 100,00 %

Im Verkaufskurs sind bis zu 1,25 % Vertriebsprovision enthalten. Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten.

Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
3. Emissionsvolumen

Gesamtnennbetrag der Serie: Bis zu EUR 10.000.000,--

Gesamtnennbetrag der Tranche: Bis zu EUR 10.000.000,--
4. Potentielle Anleger: ☒ Privatanleger

☒ Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: Die Zeichnungsphase läuft vom 14. Januar 2019 (einschließlich) bis zum 12. Februar 2019 (einschließlich), 14:00 Uhr.

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.

(b) Angebotsstaaten: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 14. Januar 2019 (einschließlich) bis zum 12. Februar 2019 (einschließlich) 14:00 Uhr in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.
6. Mindestzeichnung: EUR 1.000,--

Höchstzeichnung: Keine.

Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,--
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: Keine.

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 9. | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: | Keine. |
| 10. | Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: | Keine. |
| 11. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | Keine. |
| 12. | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Keine. |
| 13. | Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: | Keine. |
| 14. | Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: | Keiner. |
| 15. | Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision: | Nicht anwendbar. |

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung ☒ Ja
☐ Regulierter Markt
☒ Freiverkehr
☐ Nein
2. Maßgebliche Börse: ☒ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
☐ Frankfurter Wertpapierbörse
☐ Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
3. Tag der Zulassung bzw. Einführung Voraussichtlich am 22. Februar 2019.
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: ☒ Nicht anwendbar.
☐ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
☐ Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
☐ Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
☐ Keine.
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: Keine.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: Bis zu EUR 10.000.000,-- bevorrechtigte (*preferred*) NORD/LB Stufenzinsschuldverschreibungen mit einem Kündigungsrecht der Emittentin 2019 (2029)

Tranchen Nr.: 1
2. Tag der Begebung: 14. Februar 2019
3. Wertpapierkennnummern

ISIN: DE000NLB03V3

Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB03V
4. Emissionsrendite: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt bei einer Rückzahlung zum (basierend auf dem Verkaufskurs):

14. Februar 2024 1,1500% p.a.

14. Februar 2029 1,2227% p.a.
(Fälligkeitstag)
5. Berechnungsmethode der Rendite: ☒ Interne Zinsfußmethode

☐ ISMA Methode
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Keine.
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Nicht anwendbar.
9. Rating: Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.
11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den nachste-

hend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

- | | |
|--|--|
| 12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. | Vom 14. Januar 2019 (einschließlich) bis zum 12. Februar 2019 (einschließlich) 14:00 Uhr. |
| 13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: | Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg |
| 14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. | Sämtliche Finanzintermediäre. |
| 15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist | <p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> |
| 16. Angaben von Seiten Dritter: | Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen. |
| 17. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: | Nicht anwendbar. |

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in den folgenden öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Großherzogtum Luxemburg und Bundesrepublik Deutschland.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 14. Januar 2019 (einschließlich) bis zum 12. Februar 2019 (einschließlich) 14:00 Uhr erfolgen.

	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen: Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (http://www.bourse.lu) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.
--	---	---

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung. Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („KWG“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen. Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> in der englischen Begrifflichkeit bzw. „LCR“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (<i>Net Stable Funding Ratio</i> in der englischen Begrifflichkeit bzw. „NSFR“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Die NSFR ist voraussichtlich ab 2019 einzuhalten und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung. Die Ergebnisentwicklung im Segment Schiffskunden ist weiterhin von der Schiffskrise geprägt. Eine Markterholung in Form von steigenden Charrerraten und Marktwerten der Schiffe kann nicht oder zu einem

		anderen Zeitpunkt und in einer anderen Ausprägung, als bislang in der Planung angenommen einsetzen, mit entsprechenden Risiken für die Risikovorsorge, Ergebnisentwicklung und Eigenkapitalquoten des Konzerns. Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolios in Verbindung mit der Marktwertentwicklung könnten zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung, gegebenenfalls mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis der Emittentin. Generelle Chancen und Risiken bestehen in der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose wie Zinskurven, Wechselkursprognosen und Konjunkturlage, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise und den daraus folgenden Auswirkungen auf Erträge und Risikovorsorge. Eine Stärkung des USD-Kurses in Richtung Parität gegenüber dem EUR würde in der NORD/LB einerseits zu geringen positiven GuV-Effekten und andererseits zu einem leichten Anstieg des Gesamtrisikobetrags führen. Ebenso existieren Chancen und Risiken hinsichtlich eines Rating Up- oder Downgrades der NORD/LB, der Höhe der Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme, des Entfalls des Haftungsverbundes, der Zu- oder Abschreibung von Beteiligungen und der Umsetzung von Gesamtbankprojekten hinsichtlich IT, Kosten und bankinterner Prozesse. Risiken für das Ergebnis vor Steuern und die Eigenkapitalquoten der NORD/LB bestehen bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisse aus Stresstests, weitere Eigenkapitalanforderungen (z.B. NPL-Leitfaden, Basel IV), Notwendigkeit zur Reduzierung der Marktpreisrisiko-Limite als Folge aufsichtsrechtlich geforderter methodischen Änderungen in der Risikotragfähigkeit (RTF) und Höhe der Bankenabgabe. Für die Ertragslage ergeben sich im Jahr 2018 Risiken auch durch die weiter anhaltende Niedrigzinsphase, die eventuell nicht permanent gegebene uneingeschränkte Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding, von geplanten Kapitalmaßnahmen, die nicht oder nur zu höheren Preisen als geplant platziert werden können, die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen. Zukünftige Herausforderungen liegen darüber hinaus im steigenden Wettbewerb. Mitbewerber, auch aus institutionellem Umfeld, eröffnen den Kunden zunehmend alternative Finanzierungsmöglichkeiten und erhöhen damit den Druck auf die zukünftige Volumens-, Margen- und Provisionsentwicklung der NORD/LB. Darüber hinaus besteht die Gefahr außerplanmäßiger Tilgungen, die zukünftig zu sinkenden Zinserlösen führen können.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) (der „NORD/LB Konzern“).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.																																																																																																						
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 <table> <tr> <th></th><th>1.1. - 31.12. 2017</th><th>1.1. - 31.12. 2016</th></tr> <tr> <td>Erfolgszahlen</td><td>(in Mio. €)</td><td>(in Mio. €)</td></tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td><td>1.417</td><td>1.735</td></tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td><td>986</td><td>2.956</td></tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td><td>112</td><td>219</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting</td><td>354</td><td>415</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finanzanlagen</td><td>147</td><td>49</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen</td><td>38</td><td>- 2</td></tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td><td>1.185</td><td>1.113</td></tr> <tr> <td>Sonstiges betriebliches Ergebnis</td><td>383</td><td>- 173</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuern</td><td>280</td><td>- 1.826</td></tr> <tr> <td>Um- / Restrukturierungsaufwand</td><td>85</td><td>39</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>195</td><td>- 1.865</td></tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td><td>60</td><td>94</td></tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td><td>135</td><td>- 1.959</td></tr> </table> <table> <tr> <th></th><th>1.1. - 31.12. 2017</th><th>1.1. - 31.12. 2016</th></tr> <tr> <td>Kennzahlen</td><td>(in %)</td><td>(in %)</td></tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (CIR)¹</td><td>51,4</td><td>50,7</td></tr> <tr> <td>Return-on-Equity (RoE)²</td><td>3,4</td><td>-24,7</td></tr> </table> <table> <tr> <th></th><th>31.12.2017</th><th>31.12.2016⁴⁾</th></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>(in Mio. €)</td><td>(in Mio. €)</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>165.379</td><td>174.732*</td></tr> <tr> <td>Kundeneinlagen</td><td>56.466</td><td>57.301</td></tr> <tr> <td>Kundenkredite</td><td>95.115</td><td>105.640</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital</td><td>6.193</td><td>5.976*</td></tr> </table> <table> <tr> <th></th><th>31.12.2017</th><th>31.12.2016</th></tr> <tr> <td>Regulatorische Kennzahlen</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (in Mio. €)³</td><td>5.804**</td><td>6.752</td></tr> <tr> <td>Gesamtkernkapital (in Mio. €)⁴</td><td>6.122</td><td>7.122</td></tr> <tr> <td>Ergänzungskapital (in Mio. €)⁵</td><td>2.227</td><td>2.656</td></tr> <tr> <td>Eigenmittel (in Mio. €)</td><td>8.457**</td><td>9.777</td></tr> <tr> <td>Gesamtrisikobetrag (in Mio. €)⁶</td><td>46.813**</td><td>59.896</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (in %)⁷</td><td>12,40**</td><td>11,27</td></tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (in %)⁸</td><td>18,10**</td><td>16,32</td></tr> </table> * Angepasst gem. IAS 8.42 (Änderungen aufgrund von Fehlerkorrekturen): Die Grundlage für eine im Rahmen der Einführung der IFRS vorgenommene Konzernbuchung, welche die Korrektur des Fair Values eines Swap-Portfolios zur Absicherung von Währungsrisiken in Höhe von rd. 65 Mio. € betraf, ist durch Abgang des Swap-Portfolios bereits vor dem Geschäftsjahr 2016 entfallen. Die Konzernbuchung hätte daraufhin zurückgenommen werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Die Vorjahresvergleichswerte des vorliegenden Konzernabschlusses sind entsprechend korrigiert worden, was zu einer Verringerung der Bilanzposition Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte sowie zu einer Verringerung des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 in Höhe von 65 Mio. € geführt hat. ** Werte für Jahresende 2017 angepasst ¹ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis). ² Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).		1.1. - 31.12. 2017	1.1. - 31.12. 2016	Erfolgszahlen	(in Mio. €)	(in Mio. €)	Zinsüberschuss	1.417	1.735	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	986	2.956	Provisionsüberschuss	112	219	Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	354	415	Ergebnis aus Finanzanlagen	147	49	Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	38	- 2	Verwaltungsaufwand	1.185	1.113	Sonstiges betriebliches Ergebnis	383	- 173	Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuern	280	- 1.826	Um- / Restrukturierungsaufwand	85	39	Ergebnis vor Steuern	195	- 1.865	Ertragsteuern	60	94	Konzernergebnis	135	- 1.959		1.1. - 31.12. 2017	1.1. - 31.12. 2016	Kennzahlen	(in %)	(in %)	Cost-Income-Ratio (CIR) ¹	51,4	50,7	Return-on-Equity (RoE) ²	3,4	-24,7		31.12.2017	31.12.2016 ⁴⁾	Bilanzzahlen	(in Mio. €)	(in Mio. €)	Bilanzsumme	165.379	174.732*	Kundeneinlagen	56.466	57.301	Kundenkredite	95.115	105.640	Eigenkapital	6.193	5.976*		31.12.2017	31.12.2016	Regulatorische Kennzahlen			Hartes Kernkapital (in Mio. €) ³	5.804**	6.752	Gesamtkernkapital (in Mio. €) ⁴	6.122	7.122	Ergänzungskapital (in Mio. €) ⁵	2.227	2.656	Eigenmittel (in Mio. €)	8.457**	9.777	Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ⁶	46.813**	59.896	Harte Kernkapitalquote (in %) ⁷	12,40**	11,27	Gesamtkapitalquote (in %) ⁸	18,10**	16,32
	1.1. - 31.12. 2017	1.1. - 31.12. 2016																																																																																																						
Erfolgszahlen	(in Mio. €)	(in Mio. €)																																																																																																						
Zinsüberschuss	1.417	1.735																																																																																																						
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	986	2.956																																																																																																						
Provisionsüberschuss	112	219																																																																																																						
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	354	415																																																																																																						
Ergebnis aus Finanzanlagen	147	49																																																																																																						
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	38	- 2																																																																																																						
Verwaltungsaufwand	1.185	1.113																																																																																																						
Sonstiges betriebliches Ergebnis	383	- 173																																																																																																						
Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuern	280	- 1.826																																																																																																						
Um- / Restrukturierungsaufwand	85	39																																																																																																						
Ergebnis vor Steuern	195	- 1.865																																																																																																						
Ertragsteuern	60	94																																																																																																						
Konzernergebnis	135	- 1.959																																																																																																						
	1.1. - 31.12. 2017	1.1. - 31.12. 2016																																																																																																						
Kennzahlen	(in %)	(in %)																																																																																																						
Cost-Income-Ratio (CIR) ¹	51,4	50,7																																																																																																						
Return-on-Equity (RoE) ²	3,4	-24,7																																																																																																						
	31.12.2017	31.12.2016 ⁴⁾																																																																																																						
Bilanzzahlen	(in Mio. €)	(in Mio. €)																																																																																																						
Bilanzsumme	165.379	174.732*																																																																																																						
Kundeneinlagen	56.466	57.301																																																																																																						
Kundenkredite	95.115	105.640																																																																																																						
Eigenkapital	6.193	5.976*																																																																																																						
	31.12.2017	31.12.2016																																																																																																						
Regulatorische Kennzahlen																																																																																																								
Hartes Kernkapital (in Mio. €) ³	5.804**	6.752																																																																																																						
Gesamtkernkapital (in Mio. €) ⁴	6.122	7.122																																																																																																						
Ergänzungskapital (in Mio. €) ⁵	2.227	2.656																																																																																																						
Eigenmittel (in Mio. €)	8.457**	9.777																																																																																																						
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ⁶	46.813**	59.896																																																																																																						
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁷	12,40**	11,27																																																																																																						
Gesamtkapitalquote (in %) ⁸	18,10**	16,32																																																																																																						

³ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁴ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁵ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁶ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁷ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁸ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

Quelle: Ungeprüfter, verkürzter Konzernzwischenabschluss des
NORD/LB Konzerns für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018

	1.1. - 30.6. 2018 (in Mio €)	1.1. - 30.6. 2017 ¹⁾ (in Mio €)
Erfolgszahlen		
Zinsüberschuss	618	731
Provisionsüberschuss	28	68
Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung	- 36	193
Risikovorsorgeergebnis	- 31	- 437
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	30	451
Ergebnis aus Hedge Accounting	- 12	13
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	11	2
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	11	27
Verwaltungsaufwand (-)	531	588
Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 20	8
Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	68	468
Restrukturierungsergebnis	14	- 4
Reorganisationsaufwand (-)	30	13
Ergebnis vor Steuern	52	451
Ertragsteuern (-)	- 2	149
Konzernergebnis	54	302
Kennzahlen	1.1. - 30.6. 2018 (in %)	1.1. - 30.6. 2017 (in %)
Cost-Income-Ratio (CIR) ¹⁾	85,6%	55,7%
Return-on-Equity (RoE) ²⁾	1,7%	15,1%
Bilanzzahlen	30.6.2018 (in Mio €)	31.12.2017 (in Mio €)
Bilanzsumme	158.683	163.838*
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	134.903	138.848
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	118.340	121.218
Eigenkapital	5.918	6.193

	30.6.2018	31.12.2017
Regulatorische Kennzahlen		
Hartes Kernkapital (in Mio €) ³	5.730	5.804
Gesamtkernkapital (in Mio €) ⁴	6.135	6.230**
Ergänzungskapital (in Mio €) ⁵	2.472	2.227
Eigenmittel (in Mio €)	8.608	8.457
Gesamtrisikobetrag (in Mio €) ⁶	46.149	46.813
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁷	12,42%	12,40%
Gesamtkapitalquote (in %) ⁸	18,65%	18,07%**
Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben. * Angepasst gem. IAS 8.42 (Änderungen aufgrund von Fehlerkorrekturen): Per 31. Dezember 2017 lagen konzerninterne Geschäfte im Zusammenhang mit der Liquiditätssteuerung des NORD/LB Konzerns vor, die im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses hätten eliminiert werden müssen. Die nicht vorgenommene Schuldenkonsolidierung betrifft einen Betrag in Höhe von insgesamt rd. EUR 1,5 Mrd. Die Vorjahreszahlen des vorliegenden Zwischenabschlusses wurden entsprechend korrigiert, was zu einer Verringerung der Bilanzposition „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ sowie zu einer Verringerung der Bilanzposition „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen“ in der Bilanz zum 31. Dezember 2017 in Höhe von rd. EUR 1,5 Mrd. führt. ** Aufgrund der Anpassung aufsichtsrechtlicher Daten per 31. Dezember 2017 wurden die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst. ¹ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus der Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis). ² Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus OCI (Kumuliertes Sonstiges Ergebnis, bis 2017: Neubewertungsrücklage) minus Ergebnis nach Steuern). ³ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt. ⁴ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt. ⁵ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt. ⁶ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt. ⁷ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt. ⁸ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt. Quelle: Ausgewählte Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 aus dem internen Rechnungswesen der NORD/LB (mit entsprechenden Vergleichszahlen aus dem Vorjahreszeitraum). Diese Finanzinformationen wurden vom Abschlussprüfer der NORD/LB weder geprüft noch wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Die NORD/LB legt diese Finanzinformationen auf Basis des neuen Rechnungslegungs-standards IFRS 9 vor, der den bisherigen Standard IAS 39 ablöst und seit Jahresbeginn 2018 verbindlich angewendet werden muss. Aufgrund neuer Klassifizierungen und geänderter Bewertungsvorschriften ist der Vergleich mit den Vorjahreszahlen daher nur eingeschränkt möglich.		

		Marktbedingungen wirken sich ergebnisbelastend im Vergleich zum Jahresergebnis aus. In diesem Zusammenhang erwartet die NORD/LB, dass der Umfang der vorzunehmenden Aufwendungen für die Risikovorsorge eventuell nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2018 kompensiert werden kann.
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem 30. September 2018, dem Bilanzstichtag für die letzten veröffentlichten Finanzinformationen, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten. Seit diesem Zeitpunkt ist allerdings folgende wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage des NORD/LB Konzerns eingetreten: Eine sich abzeichnende Erhöhung der Risikovorsorge im Jahreschlussquartal 2018 wirkt sich ergebnisbelastend im Vergleich zum Konzernergebnis zum 30. September 2018 aus. In diesem Zusammenhang erwartet die NORD/LB, dass der Umfang der vorzunehmenden Aufwendungen für die Risikovorsorge nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2018 kompensiert werden kann.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maß relevant sind	EU-weite Stresstests Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) hat im Anschluss an eine umfassende Überprüfung und erste Stresstests in den Jahren 2014 und 2016 auch im Jahr 2018 einen europaweiten Banken-Stresstest durchgeführt und am 2. November 2018 die Ergebnisse veröffentlicht. Die NORD/LB war eines von 48 Kreditinstituten, die dem Stresstest des Jahres 2018 unterlagen. Die NORD/LB hat den Stresstest mit einer simulierten harten Kernkapitalquote (CET1 Quote) von 13,57% im Baseline-Szenario (31. Dezember 2020) und 7,07% im adversen Szenario (31. Dezember 2020) abgeschlossen. Ausschlaggebend für das Stresstest-Ergebnis der NORD/LB war der niedrige Ausgangswert für die harte Kernkapitalquote (CET1 Quote) der Bank, die im adversen Szenario um 6,08 Prozentpunkte gefallen ist. Beim adversen Szenario wird gegenüber dem Ist-Szenario, dem Ausgangswert für die harte Kernkapitalquote (CET1 Quote), eine schwere wirtschaftliche Krise simuliert. Die Differenz der harten Kernkapitalquote (CET1 Quote) zwischen dem Ausgangswert für die harte Kernkapitalquote (CET1 Quote) und dem angenommenen Krisenszenario für das Jahr 2020, auch <i>drop rate</i> genannt, gibt eine Indikation darüber, inwieweit sich möglicherweise noch unerkannte oder unabgeschirmte Ausfallrisiken in der Bilanz einer Bank befinden, die in einem Krisenszenario zu einer besonderen Belastung werden könnten. Im Durchschnitt aller beteiligten deutschen Banken lag dieser Wert (<i>drop rate</i>) bei 5,86 Prozentpunkten. Risikovorsorgebedarf bzgl. des Schiffskreditportfolios und Abbau des Schiffskreditportfolios Eingeleitete Maßnahmen zum Abbau des Schiffskreditportfolios führten in 2017 zu einem Rückgang der Wertberichtigungen sowie der Risikovorsorge. Der Risikovorsorgebedarf liegt weiterhin auf hohem Niveau. Es zeichnet sich ab, dass es im letzten Quartal 2018 noch einmal zu einer erhöhten Risikovorsorge für das Schiffskreditportfolio kommen wird. Der zum 1. Juli 2017 neu gegründete Bereich „Shipping Portfolio Optimisation“ (SPO) soll den anhaltenden Auswirkungen der Schiffskrise

		zielgerichtet entgegen steuern. In dieser neuen Einheit werden Aktivitäten zur Stabilisierung, dem Management sowie der Restrukturierung und dem Abbau von rund drei Viertel des gesamten Schiffskreditportfolios des Konzerns verantwortet. Bereits im Jahr 2017 wurde der untere Rand der angestrebten Portfoliogröße von EUR 12 Mrd. bis 14 Mrd. für 2018 erreicht. Dazu trugen vor allem Verkäufe und Tilgungen sowie auch Währungseffekte bei. Der Abbau des Anteils der notleidenden Finanzierungen (<i>non-performing loans</i> („NPLs“)) wurde im dritten Quartal 2018 fortgesetzt. Die problembehafteten Kredite im Schiffsfiananzierungsportfolio konnten per 30. September 2018 auf EUR 7,3 Mrd. reduziert werden. Die NORD/LB arbeitet weiterhin an der umfassenden Reduktion ihres NPL-Schiffsfiananzierungsportfolios. Integration der Bremer Landesbank Am 7. November 2016 erwarb die NORD/LB mit rechtsverbindlicher Wirkung zum 1. Januar 2017 alle Anteile der Freien Hansestadt Bremen und des Sparkassenverbandes Niedersachsen an der Bremer Landesbank. Zum 31. August 2017 wurde die Bremer Landesbank auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der Trägerversammlungen beider Gesellschaften rückwirkend auf den 1. Januar 2017 rechtlich mit der NORD/LB verschmolzen. Alle zum 1. Januar 2017 bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Bremer Landesbank sind damit auf die NORD/LB übergegangen. Durch die Fusion hat die Bremer Landesbank ihre rechtliche Eigenständigkeit verloren und tritt nunmehr als Niederlassung der NORD/LB auf. Die vollständige technische, personelle und prozessuale Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB wird sukzessive durch einen internen Transformationsprozess umgesetzt. Im Rahmen der Restrukturierung sollen neben der Verringerung von Sachkosten auch personalbezogene Maßnahmen zur Hebung von Synergieeffekten genutzt werden. Die Maßnahmen zur Reduzierung von Personalkosten haben sich im Laufe des Jahres 2017 konkretisiert. Im Kontext damit hat die NORD/LB am 26. September 2017 den Restrukturierungsplan bezüglich der Integration der Bremer Landesbank beschlossen sowie die Mitarbeiterschaft in mehreren Veranstaltungen über die anstehende Restrukturierung informiert. Zur Deckung der erwarteten Aufwendungen für Maßnahmen zur sozialverträglichen Verringerung von Mitarbeiterkapazitäten über Abfindungsvereinbarungen und ruhestandsnahen Maßnahmen wurde eine Restrukturierungsrückstellung von EUR 118 Mio. (davon im Jahr 2016 EUR 37 Mio.) gebildet. Am 1. Dezember 2017 hat die aktive Phase zur Hebung von personalbezogenen Synergien begonnen. Bis Jahresende 2017 wurden auf Basis der Zukunftssicherungsvereinbarung bereits erste Aufhebungsverträge auf freiwilliger Basis kontrahiert. Die vollständige Erzielung von Synergieeffekten wird erst nach Abschluss der technischen Fusion erzielt werden können. Im Vorfeld der Verschmelzung wurde im Geschäftsjahr 2017 zur Stärkung der Kapitalrücklage und Entlastung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Bremer Landesbank eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Zur weiteren Entlastung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel hat die Bremer Landesbank im ersten Halbjahr 2017 zudem eine synthetische Verbriefungstransaktion aufgestockt. Im Rahmen der Aufstockung wurde die bereits ausplatzierte Erstverlusttranche erhöht.
--	--	---

Zum 31. März 2017 bewilligte die zuständige Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Nutzung eines Waivers nach § 2a Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 CRR für die zu diesem Zeitpunkt noch existente Bremer Landesbank. Dadurch lag die Erfüllung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung auf Institutsebene, die Anforderungen an die Großkreditmeldung sowie die Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die Festlegung von Strategien und die Einrichtung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG) bereits vor der vollzogenen Fusion allein bei der NORD/LB als übergeordnetem Unternehmen.

Am 28. Juli 2017 hat die NORD/LB eine aufsichtsrechtliche Kapitalfreistellung für Muttergesellschaften (sog. „**Parent Waiver**“) gemäß § 2a Abs. 1 und Abs. 2 KWG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 CRR bei der EZB beantragt. Mit Schreiben vom 29. September 2017 wurde der NORD/LB am 2. Oktober 2017 mitgeteilt, dass der Antrag genehmigt wurde. Somit können die Erleichterungen aus der Inanspruchnahme des Parent Waivers für alle nach Eingang des Schreibens abzugebenden Meldungen genutzt werden.

Durch die Inanspruchnahme der möglichen aufsichtsrechtlichen Erleichterungen werden zusätzlich eine verbesserte Transparenz im Meldewesen sowie effizientere Prozessabläufe angestrebt.

Transformationsprogramm und Kapitalstärkung

Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Dieses befasst sich mit einem überschneidungsfreien Geschäftsmodell, welches sich in Zukunft noch stärker als bisher auf die Kerngeschäftsfelder des Konzerns fokussieren soll. Vor diesem Hintergrund soll ein qualitativer Ausbau der Geschäftsfelder Firmen- und Privatkunden, Markets sowie Projektfinanzierungen erfolgen. Zudem ist im Rahmen des Transformationsprogramms die Ausweitung der bereits vorhandenen starken Marktposition in der Finanzierung von Zukunftsgeschäftsfeldern, wie im Bereich Infrastruktur oder Erneuerbare Energien, vorgesehen. Gleichzeitig wird die differenzierte Redimensionierung des Schiffskreditportfolios vorangetrieben. Ein an diese Ziele angepasstes Betriebsmodell soll die Prozesse und IT-Anwendungen bereichsübergreifend und mit Fokus auf wertsteigernde Tätigkeiten optimieren. Die Gesamtverantwortung für das Transformationsprogramm liegt im Dezernat des Vorstandsvorsitzenden und ist dort durch eine entsprechende Bereichs- und Projektstruktur verankert.

Auch Vereinfachungen in der Konzernstruktur werden untersucht, wobei sämtliche Konzerneinheiten auf dem Prüfstand stehen. Eine erste Entscheidung betraf die Beteiligung an der Deutschen Hypo; die NORD/LB wird unverändert an dem Immobilienfinanzierer festhalten und das Beteiligungsengagement fortführen. Hinsichtlich der NORD/LB Asset Management Holding wurde am 19. Dezember 2017 ein Verkauf von Mehrheitsanteilen in Höhe von 75,1 Prozent beschlossen. Ziel der Transaktion ist die Einbindung eines strategischen Partners unter Beibehaltung einer Minderheitsbeteiligung. Die Unterzeichnung des Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrags erfolgte im ersten Quartal 2018. Auf Basis der vorhandenen Projektplanung des Transformationsprogramms werden künftig weitere Restrukturierungsmaßnahmen sukzessive konkretisiert und umgesetzt, so zum Beispiel der weitere

		konsequente Abbau von Beteiligungen ohne Bedeutung für das Geschäftsmodell. Neben der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgt das Transformationsprogramm insgesamt das Ziel, die Bank neu auszurichten und bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und in deutlichem Maße Stellen abzubauen. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen. Bezüglich der dafür in Frage kommenden Maßnahmen, die sowohl vorruhestandsnahe Regelungen als auch Aufhebungsangebote enthalten, hat die NORD/LB in 2017 mit der Personalvertretung eine Zukunftssicherungsvereinbarung abgeschlossen. Bevor die mit dem Transformationsprogramm geplanten Einspareffekte erzielt werden können, ist mit zusätzlichen Restrukturierungsaufwendungen im Konzern zu rechnen, welche bei hinreichender Konkretisierung der Maßnahmen im Rahmen der Bildung von Restrukturierungsrückstellungen berücksichtigt werden. Seit Jahresbeginn 2018 steigen die Anforderungen an die Kapitalausstattung weiter an. Die NORD/LB arbeitet gemeinsam mit ihren Eigentümern an einem umfassenden Konzept zur Stärkung ihrer Kapitalquoten. Dabei werden neben Überlegungen zur Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und Maßnahmen zur strategischen, gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Neuausrichtung des gesamten Konzerns auch Möglichkeiten geprüft, die Bank für privates Kapital zu öffnen. Dies beinhaltet auch Gespräche und einen engen Austausch mit den Aufsichtsbehörden und der EU-Kommission. Es werden auch eine eventuelle Beteiligung externer Investoren sowie ein möglicher Wechsel der Rechtsform geprüft. Ende September 2018 ist ein Bieterverfahren angelaufen, bei dem mehr als zehn Interessensbekundungen eingegangen sind. Eine engere Auswahl von strategischen und Finanz-Investoren, deren Angebote am besten zu den strategischen Vorstellungen der NORD/LB und ihrer Träger passen, hat seit Mitte Oktober 2018 Zugang zu einem Datenraum. Zugleich prüft auch das Land Niedersachsen als Mehrheitseigentümer der NORD/LB, sich im Rahmen des Beteiligungsmanagements an einer Kapitalmaßnahme zu beteiligen. Bis zum Ende des Jahres 2018 soll ein umfassendes und tragfähiges Konzept zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung der NORD/LB vorgelegt werden. Am 3. Dezember 2018 hat die Emittentin in diesem Zusammenhang folgende Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Ad-hoc Meldung) veranlasst: „Norddeutsche Landesbank Girozentrale: Stand des Bieterverfahrens / Abbau des NPL-Schiffsportfolios <i>Hannover, 03.12.2018:</i> <i>Im Rahmen des Bieterverfahrens, das seit Ende September als Bestandteil der Prüfung weitreichender Optionen zur Kapitalstärkung durchgeführt wurde, sind bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Hannover ("NORD/LB") am 28.11.2018 vier Angebote für eine mögliche Beteiligung an der NORD/LB eingegangen.</i> <i>Nach einer ersten Analyse der eingegangenen Angebote haben die Träger der Bank am 03.12.2018 beschlossen, kurzfristig weitere Sondierungsgespräche über wesentliche Rahmenbedingungen mit den Bietern zu führen. Anschließend soll entschieden werden, mit welchem Bieter oder ggfs. mit welchen Bietern konkrete Vertragsverhandlungen</i>
--	--	---

		geführt werden sollen. Daneben sollen auf Basis der bisherigen Kommunikation auch andere Optionen erörtert werden. Aufgrund der Komplexität und unterschiedlichen strategischen Ausrichtung der Angebote ist nicht auszuschließen, dass eine konkrete Entscheidung für eine der Optionen erst Anfang des kommenden Jahres erfolgen kann. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden. Parallel dazu arbeitet die NORD/LB weiterhin an der umfassenden Reduktion ihres NPL-Schiffsfinanzierungsportfolios. In diesem Zusammenhang könnte der Fortschritt beim Abbau dieses Portfolios vor Umsetzung der Maßnahmen zur Kapitalstärkung zu einem vorübergehenden Absinken von Kapitalquoten sowie einem etwaigen Bilanzverlust führen.“ Ratingtendenzen Am 27. Juni 2018 hatte die Ratingagentur Moody's eine NORD/LB spezifische Krediteinschätzung (Credit Opinion) veröffentlicht. In dieser Einschätzung führte Moody's u.a. aus, dass sie das Baa3 Rating von ausstehenden nicht strukturierten nicht nachrangigen unbesicherten (senior unsecured) NORD/LB Anleihen ggf. um eine Stufe heruntersetzen will, wenn und sobald die ausstehende Umsetzung der aktuellen BRRD Anpassungen in deutsches Recht erfolgt ist, da die bisher in diesem Rating enthaltene vermutete staatliche Unterstützung nach Ansicht von Moody's dann nicht mehr angenommen werden könne. Am 21. Juli 2018 ist diese Umsetzung in Kraft getreten. Mit einer Ratingänderung vom 3. August 2018 hat die Ratingagentur Moody's ihre Ankündigung umgesetzt. Dies hat für alle vor dem 21. Juli 2018 von der NORD/LB emittierten ausstehenden nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Anleihen (Junior Senior Unsecured) zu einer Herabstufung des Ratings auf „Ba1“ geführt, mithin in den Nicht-Investmentgrade-Bereich. Des Weiteren werden alle nach dem 21. Juli 2018 emittierten nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Anleihen („Junior Senior Unsecured Debt“) ein Rating im Nicht-Investmentgrade-Bereich von Moody's erhalten. Das „Senior Unsecured Debt“ Rating von Moody's liegt weiterhin im Investmentgrade-Bereich bei „Baa2“.
B.14	Wenn die Emittentin Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	Siehe Element B.5. Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten, insbesondere bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten: • Privat- und Geschäftskunden,

		• Firmenkunden, • Markets, • Schiffskunden, • Flugzeugkunden, • Energie- und Infrastrukturkunden, • Immobilienkunden.														
B.16	Hauptanteilseigner	Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind - das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), - das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent), - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent) beteiligt.														
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („Moody's“), Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstraße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („Fitch“) und DBRS Ratings Limited, 20 Fenchurch Street, London, Vereinigtes Königreich („DBRS“). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/ abrufbar. Emittentenrating: <table><tr><td></td><td>Emittentenrating</td></tr><tr><td>Moody's</td><td>Baa2</td></tr><tr><td>Fitch</td><td>A-</td></tr><tr><td>DBRS</td><td>A</td></tr></table> Ratings für langfristige, nicht nachrangige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen: <table><tr><td>Begrifflichkeiten der Ratingagenturen</td><td>Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*</td><td>Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**</td></tr><tr><td>Moody's</td><td>Baa2</td><td>Ba1</td></tr></table>		Emittentenrating	Moody's	Baa2	Fitch	A-	DBRS	A	Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**	Moody's	Baa2	Ba1
	Emittentenrating															
Moody's	Baa2															
Fitch	A-															
DBRS	A															
Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**														
Moody's	Baa2	Ba1														

		Fitch	A -	A -
		DBRS	A	A (low)
		* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden (preferred Verbindlichkeiten). ** Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG (non-preferred Verbindlichkeiten).		
		Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.		
		Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.		
		Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS haben folgende Bedeutung:		
		<u>Moody's Definitionen¹:</u> Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko). Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.		
		A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.	
		Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.	
		Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.	
		B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ angesehen und bergen ein hohes Kreditrisiko.	
		<u>Fitch Definitionen²:</u> Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Fitch von		

¹ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moody's, „Rating Symbols and Definitions“, Juni 2018, https://www.moody's.com/researchdocumentcontentpage.aspx?docid=PBC_79004

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, März 2017 <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

AAA/Aaa (höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
BBB	BBB Ratings deuten darauf hin, dass die Erwartungen an das Ausfallrisiko derzeit niedrig sind. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen erachtet, aber ungünstige Geschäftsschwankungen oder wirtschaftliche Bedingungen können diese Kapazität möglicherweise eher beeinträchtigen.
+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR ³ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.
<u>DBRS Definitionen⁴:</u> Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei DBRS von AAA (höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
AA	Höhere Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch eingestuft. Die Kreditqualität unterscheidet sich von AAA nur zu einem geringen Grad. Es ist unwahrscheinlich für zukünftige Ereignisse stark anfällig zu sein.
A	Gute Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Bonität als AA. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse, aber einschränkende negative Faktoren werden als überschaubar betrachtet.
BBB	Angemessene Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als akzeptabel erachtet. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse.
high (hoch) / low (nied-)	Alle Bewertungskategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien „high“ („hoch“) und „low“ („niedrig“). Das Fehlen entweder einer „hoch“- oder „niedrig“-

³ Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)

⁴ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von DBRS, „Global Methodology for Banks and Banking Organisations“, Juli 2018, <http://www.dbrs.com/about/methodologies>

		rig)	Bezeichnung gibt an, dass die Bewertung in der Mitte der Kategorie einzustufen ist.
		Moody's, Fitch und DBRS haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Deutschland GmbH und DBRS sind in der "CRA Authorisation" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.	

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um Stufenzinsschuldverschreibungen. ISIN: DE000NLB03V3 Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): NLB03V Tranche: 1
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte Verzinsung Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9. Rückzahlung Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst. Kündigungsrechte der Gläubiger Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes Bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin ihre Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzahlt. Anwendbares Recht Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
	Beschränkungen dieser Rechte	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu einem festgelegten Kündigungstag zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) ordentlich kündigen. „Kündigungstag“ ist der 14. Februar 2024. Im Fall einer solchen Kündigung wird die Emittentin an einem festgelegten Tag vor dem Kündigungstag eine Bekanntmachung veröffentlichen.

		Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen.
C.9	Nominaler Zinssatz	Siehe Element C.8. Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) mit 1,15 % p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Festzins-Verzinsungsbeginn des Zweiten Festzins-Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) mit 1,30 % p.a. verzinst.
	Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)	Festzins-Verzinsungsbeginn: 14. Februar 2019 Erster Festzins-Zinszahlungstag: 14. Februar 2020 Festzins-Zinszahlungstag: 14. Februar eines jeden Jahres. Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz: 14. Februar 2024
	Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren	14. Februar 2029. Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.
	Angabe der Rendite	Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt bei einer Rückzahlung zum (basierend auf dem Verkaufskurs): 14. Februar 2024

C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	Siehe Element C.9. Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als wesentliche Risikoarten dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko. <i>Adress- und Marktpreisrisiken</i> Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise, der Schiffskrise und Rezession noch verstärkt werden. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charraten (insbesondere im Container-, Tanker- und Bulkersegment) und Schiffswerte manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer früheren, jetzt vollständig fusionierten Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (Bremer Landesbank) verschlechtert. Nach der im Jahr 2016 nochmals verschärften Krise der Schifffahrtsmärkte verzeichneten die Schifffahrtsmärkte 2017 eine Aufhellung. Im Segment Schiffskunden konzentrierte sich der NORD/LB Konzern vor allem auf den weiteren Abbau des Schiffsportfolios. Bereits zum Ende des Jahres 2017 wurde der untere Rand der für 2018 angestrebten Portfoliogröße von EUR 12 Mrd. bis 14 Mrd. erreicht. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifizierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt auf der Reduzierung des Handelsschifffahrtsportfolios. Gelingt eine Reduktion des Schiffsportfolios nicht oder verschärft sich die schwierige Marktlage bei Schiffsfinanzierungen weiter, kann sich dies auch darüber hinaus nachteilig auf die Ertragssituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken. Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht. Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleis-
-----	--	---

		tungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf den Gesamtrisikobetrag (total risk exposure amount), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben. <i>Zinsänderungsrisiken</i> Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt. <i>Liquiditätsrisiko</i> Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. Im Extremfall könnte das Fehlen von Liquidität zu einer Reduzierung der Bilanzsumme und zu einem Verkauf von Vermögenswerten führen oder dazu, dass die NORD/LB ihren Kreditzusagen nicht mehr nachkommen kann. Zwar hat sich die Liquiditätssituation an den Märkten insbesondere aufgrund der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank weiter entspannt, ist jedoch weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken. <i>Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung</i> Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten erheblich beeinträchtigen. Eine Herabstufung des Senior Unsecured Long-Term Ratings bei Moody's für nicht nachrangige nicht bevorrechtigte NORD/LB Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) hat zu einem Rating außerhalb des Investmentgrade-Bereichs geführt. Des Weiteren werden alle nach dem 21. Juli 2018 emitierten nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) ein Rating im Nicht-Investmentgrade-Bereich von Moody's erhalten. Das „Senior Unsecured Debt“ Rating von Moody's liegt weiterhin im Investmentgrade-Bereich.
--	--	--

		<i>Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden</i> Trotz der Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin kann die Emittentin unter Umständen unbekannten oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen. <i>Operationelle Risiken</i> Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken. Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht des NORD/LB Konzerns unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für den NORD/LB Konzern führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken. <i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen und Eingriffen</i> Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt. Die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten. <i>Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism („SSM“)) dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Fonds („SRF“)) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen</i> Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism („SRM“)) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds, der SRF, errichtet, aus dem unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen mittelfristige Finanzierungsmittel für potenzielle Abwicklungsmaßnahmen für dem SRM unterliegende Banken zur Verfügung gestellt werden können. Kreditinstitute wie die NORD/LB müssen Beiträge zum SRF leisten, einschließlich von ex-ante Jahresbeiträgen und nachträglicher Beitragszahlungen zusätzlich zu den bestehenden Jahresbeiträgen. Diese Beiträge stellen für die NORD/LB sowie die anderen dem SRM unterliegenden Banken eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Solche Entwicklungen und Abgaben können das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen. <i>NPL Regulierung</i> Die EZB hat am 20. März 2017 den <i>Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten</i> („Leitfaden NPL“) veröffentlicht. Diese Richtlinien adressieren die Hauptaspekte des Managements von notleidenden Krediten, einschließlich der Definition der Strategie zu notleidenden Krediten und des operativen Plans zu
--	--	--

		Governance und Ablauforganisation für NPL und beinhalten verschiedene Empfehlungen, basierend auf Best Practices, die in Zukunft die Erwartungen der EZB im Rahmen des SSM darstellen werden. Parallel hierzu beschäftigt sich u.a. auch die Europäische Kommission seit 2017 vermehrt mit NPLs. Diese hatte am 10. November 2017 eine Konsultation zu NPLs veröffentlicht, wobei die Konsultationsphase insofern bis zum 30. November 2017 lief. Neben den Initiativen der EZB ist auch seitens anderer Institutionen (insbesondere seitens der Europäischen Kommission) im Jahr 2018 mit einer intensiven Auseinandersetzung mit NPLs und deren regulatorischer Behandlung zu rechnen. Insofern sind unter anderem die Mitte März 2018 seitens der EBA veröffentlichte Konsultation zu ihren NPL Leitlinien, die nach derzeitigem Stand am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen, das von der Kommission am gleichen Tag vorgelegte Maßnahmenpaket zu NPLs sowie die am 15. März 2018 durch die EZB veröffentlichte Ergänzung zum Leitfaden NPL zu nennen. <i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i> Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte. <i>Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</i> Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA"), der Europäischen Zentralbank ("EZB") und/oder einer anderen zuständigen Behörde veranlasst wurden oder zukünftig veranlasst werden. Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessment) bei großen Finanzinstituten durchgeführt, die eine Prüfung der Forderungsqualität (sog. Asset Quality Review – "AQR") sowie einen Stresstest umfasste, welche in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt wurden. Die EBA hat im Jahr 2016 und auch 2018 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, dessen Ergebnisse im Juli 2016 bzw. am 2. November 2018 veröffentlicht wurden. Der NORD/LB Konzern war 2016 eine der 51 und 2018 eine der 48 am Stresstest beteiligten Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests sahen diese Stresstests keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor. Der Stresstest des Jahres 2018 deckte alle relevanten Risikobereiche ab und berücksichtigte zum ersten Mal IFRS 9 Rechnungslegungsstandards. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden dem NORD/LB Konzern erhebliche Kosten auferlegt. Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festge-
--	--	---

	legten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - "SREP") als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen. Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeine Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Änderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben. <i>Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt</i> Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhte Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite können der Emittentin zusätzlich auferlegt werden. <i>Risiken in Zusammenhang mit der Einhaltung der Quote an mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“) und des Standards in Bezug auf regulatorisches Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Total Loss Absorbing Capacity - „TLAC-Standard“)</i> Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (d.h. solcher Verbindlichkeiten, die im Falle einer Abwicklung der jeweiligen Bank herabgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können) vorzuhalten. Die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive – „BRRD“) und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL. Im Rahmen eines Gesetzgebungsentwurfspakets, durch das der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll, hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind. Gemäß dem ersten Entwurf des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission im November 2016 sind die Kriterien nach dem TLAC-Standard nahezu identisch mit den Kriterien für MREL. Diese Kriterien beinhalten, dass
--	---

	der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation. Im Laufe des Jahres 2017 und bis zum Datum dieses Prospekts wurde der erste Entwurf noch weiter abgeändert und wird weiterhin diskutiert. Die Überwachung und die Einhaltung von MREL kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben. Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin kann sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren. <i>Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Maßnahmen zur Umsetzung der BRRD</i> Falls die NORD/LB von der zuständigen Behörde als "ausgefallen" oder "wahrscheinlich ausgefallen" eingestuft wird und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden. Im Falle, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "Bail-in-Instrument" bzw. "Instrument der Gläubigerbeteiligung"), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird oder dass die Emittentin ihre Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss bzw. das Single Resolution Board ("SRB"), die der BaFin unterstellten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA", deren Aufgaben seit dem 1. Januar 2018 in einer neuen, operativen eigenständigen Einheit der BaFin integriert sind) oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die
--	--

		NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten. <i>Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen</i> Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind. Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden. <i>Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (KredReorgG) ergeben</i> Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen beeinflussen. Die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) nachteilig beeinflusst werden, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „SAG“) oder des SRM durchgeführt werden könnte. Dies ist für die Gläubiger mit Risiken verbunden, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</i> Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankengesetz“) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen trennen. Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich eine Anwendung des Trennbankengesetzes auf die Rechte der Gläubiger auswirken wird, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine völlig andere Kreditwürdigkeit haben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Emittentin haben könnte.
--	--	--

	Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten. Es sollte beachtet werden, dass die Volcker Rule momentan überarbeitet wird und derzeit nicht klar absehbar ist, ob die verschiedenen Regulierungsbehörden die Vorschläge zur Überarbeitung der Volcker Rule unterstützen werden. <i>Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen politischen Entwicklungen in Europa</i> Sollte ein Land des Euroraums aus der Währungsunion oder der EU austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. <i>Die Integration der Bremer Landesbank, das Transformationsprogramm oder die Kapitalstärkung können fehlschlagen oder weniger erfolgreich sein als von der Emittentin erwartet</i> Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Die vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist Teil dieses Transformationsprogrammes. Es ist geplant, Synergien bis 2021 vollständig zu heben. Durch die Dauer, Komplexität und Integration von anderen Initiativen im Programm kann es zu Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (<i>Zielerreichungskosten</i>) höher ausfallen als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belasten. Seit Jahresbeginn 2018 steigen die Anforderungen an die Kapitalausstattung weiter an. Die NORD/LB arbeitet gemeinsam mit ihren Eigentümern an einem umfassenden Konzept zur Stärkung ihrer Kapitalquoten. Dabei werden neben Überlegungen zur Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und Maßnahmen zur strategischen, gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Neuausrichtung des gesamten Konzerns auch Möglichkeiten geprüft, die Bank für privates Kapital zu öffnen. Dies beinhaltet auch Gespräche mit den Aufsichtsbehörden und der EU-Kommission. Es werden auch eine eventuelle Beteiligung externer Investoren sowie ein möglicher Wechsel der Rechtsform geprüft. Ende September 2018 ist ein Bieterverfahren angelaufen, bei dem mehr als zehn Interessensbekundungen eingegangen sind. Eine engere Auswahl von strategischen und Finanz-Investoren, deren Angebote am besten zu den strategischen Vorstellungen der NORD/LB und ihrer Träger passen, hat seit Mitte Oktober 2018 Zugang zu einem Datenraum. Zugleich prüft auch das Land Niedersachsen als Mehrheitseigentümer der NORD/LB, sich im Rahmen des Beteiligungsmanagements an einer Kapitalmaßnahme zu beteiligen. Bis zum Ende des Jahres 2018 soll ein umfassendes und tragfähiges Konzept vorgelegt werden. Im Rahmen dieses Bieterverfahrens sind inzwischen vier Angebote von potentiellen Investoren eingegangen. Die Träger der NORD/LB haben am 3. Dezember 2018 entschieden, mit den Bietern weitere Sondierungen über
--	---

		wesentliche Rahmenbedingungen vorzunehmen, bevor dann entschieden werden soll, ob und gegebenenfalls mit welchen Bietern in vertiefende Verhandlungen eingestiegen werden soll. Aufgrund der Komplexität und unterschiedlichen strategischen Ausrichtung der Angebote kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Entscheidung für ein konkretes Modell erst zu Beginn des Jahres 2019 getroffen werden kann. Zugleich sind die Bank und ihre Träger weiterhin offen für andere Modelle als eine Minderheitsbeteiligung externer Investoren und bleiben hierzu weiterhin im Austausch mit unterschiedlichen Gesprächspartnern. Darüber hinaus wird auch der Kurs einer umfassenden Reduktion des NPL-Schiffsfinanzierungs-Portfolios konsequent fortgesetzt. Parallel hierzu treibt die Bank weiterhin ihr konzernweites Transformationsprogramm One Bank voran, das alle Prozesse, Produkte und Strukturen auf den Prüfstand stellt und die Wettbewerbsfähigkeit der NORD/LB mit Blick auf Ertragsfähigkeit, Risiken und Kosten langfristig sicherstellen soll. Die Bank und ihre Träger sind zu allen Optionen und Maßnahmen weiterhin in engem Austausch mit der Bankenaufsicht und der EU-Kommission. Es ist nicht auszuschließen, dass die Erwartungen Dritter - insbesondere Aufsichtsbehörden, Investoren oder Ratingagenturen - an die Kapitalausstattung über die derzeitigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und bekannten Anforderungen hinaus weiter zunehmen und dass die Erstellung eines umfassenden und tragfähigen Konzeptes nicht in der geplanten Form erfolgen wird.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen. <i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat. <i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen. Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden. <i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt. <i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden. <i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken, insbesondere wenn sich die Schuldverschreibungen außerhalb des Investmentgrade-Bereichs befinden, wie es sich derzeit bei der Ratingeinschätzung von

		Moody's für die nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) darstellt. <i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. <i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen. <i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden. <i>Risiko einer negativen Rendite</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden. In Fällen, in denen ein Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten. <i>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</i> Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von Stufenzinsschuldverschreibungen haben. <i>Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung</i> Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann. Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen, insbesondere wenn sich der betreffende Gläubiger entscheidet die Schuldverschreibungen vorzeitig im Sekundärmarkt zu verkaufen.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Bis zu EUR 10.000.000,-- bevorrechtigte (<i>preferred</i>) NORD/LB Stufenzinsschuldverschreibungen mit einem Kündigungsrecht der Emittentin 2019 (2029) Emissionsvolumen: Bis zu EUR 10.000.000,-- Emissionspreis: 100,00 % Mindestzeichnung: EUR 1.000,-- Angebotszeitraum: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 14. Januar 2019 (einschließlich) bis zum 12. Februar 2019 (einschließlich) 14:00 Uhr erfolgen.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten	Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Wenn ein potentieller Anleger die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.